

## 1. Eigene Heilmittel-Richtlinie für Zahnärzte ab 01.07.2017

Zum 01.07.2017 werden für den zahnärztlichen Bereich Heilmittel-Richtlinien und ein eigener Heilmittelkatalog in Kraft treten. Bislang galt lediglich der zwischen den Krankenkassen und der KZBV vereinbarte Grundsatz, dass physio- und sprachtherapeutische Maßnahmen durch den Zahnarzt dann verordnet werden können, wenn es im Mund-, Kiefer-, Gesichtsbereich zu Heilungs- und/oder Funktionsstörungen kommt.

Mit den Richtlinien und dem Heilmittelkatalog werden jetzt Indikationen, verordnungsfähige Heilmittel und verordnungsfähige Mengen definiert, so dass ab dem zweiten Halbjahr 2017 für den Vertragszahnarzt in der Verordnung auch eine größere Handlungssicherheit eintritt. Wir werden in den folgenden Rundschreiben noch Einzelheiten aus den neuen Richtlinien aufgreifen.

Zur Vorabinformation und ggf. Abfrage des Heilmittelkataloges können Sie sich auf der Seite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter dem folgenden Link informieren: <https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/2814/>

## 2. Zahnersatz Heil- und Kostenpläne mit Herstellungsort

Seit dem 01.07.2016 dürfen ausschließlich die "neuen" ZE-Heil- und Kostenplan-Formulare verwendet werden. Diese Formulare sehen im Feld "Erklärung des Versicherten" die Unterschrift des Versicherten vor, mit der er erklärt, dass er auch über den voraussichtlichen Herstellungsort bzw. das Herstellungsland des Zahnersatzes aufgeklärt worden ist.

Bitte nutzen Sie ausschließlich die vereinbarten neuen Formulare und tragen Sie Sorge dafür, dass das entsprechende Feld bei der Einreichung des Planes zur Genehmigung durch die Krankenkasse sowohl mit dem voraussichtlichen Herstellungsort/-land als auch mit der Unterschrift des Versicherten versehen ist.

## 3. Adhäsivbrücke: Anpassung der Befund- und Therapiekürzel

Durch die Einführung der einspannigen Adhäsivbrücke wurde eine Anpassung der Befunde 2.1, 2.2 und 2.7 der Festzuschuss-Richtlinie an die Änderungen der Zahnersatz-Richtlinie notwendig. In diesem Zusammenhang haben sich die KZBV und der GKV-Spitzenverband über neue Befund- und Therapiekürzel verständigt. Diese sind für alle Heil- und Kostenpläne, die ab 01.01.2017 ausgestellt werden, zu verwenden.

### Befund:

- a = Adhäsivbrücke (Anker)
- ab = Adhäsivbrücke (Brückenglied)
- aw = erneuerungsbedürftige Adhäsivbrücke (Anker)
- abw = erneuerungsbedürftige Adhäsivbrücke (Brückenglied)

### Therapie:

- A = Adhäsivbrücke (Anker)
- ABV = Adhäsivbrücke (Brückenglied mit vestibulärer Verblendung)
- ABM = Adhäsivbrücke (Brückenglied, vollkeramisch oder keramisch vollverblendet)

## 5. Asylsuchende: Neue Gesundheitskarten (eGK) ab 01.04.2017

Die AOK Bremen/Bremerhaven ist bekanntlich für die Freie und Hansestadt Hamburg als Dienstleister tätig und hat die Betreuung von Asylsuchenden übernommen.

Mit einiger Verzögerung werden nunmehr ab 01.04.2017 für Anspruchsberechtigte nach § 264 Abs. 1 SGB V Gesundheitskarten mit der neuen **Statusergänzung 9** ausgegeben. Vorhandene Gesundheitskarten für diese besondere Personengruppe mit Status 4 werden nicht ausgetauscht und sind weiterhin gültig.

## 6. AOK Rheinland/Hamburg: Ansprechpartner

Die AOK Rheinland/Hamburg hat seit Ende letzten Jahres nur noch eine Kassenummer, hinter der die Hauptverwaltung in Düsseldorf hinterlegt ist. Das hat offensichtlich dazu geführt, dass auch viele Hamburger Zahnarztpraxen sich telefonisch an die Hauptverwaltung wenden bzw. ihre Post dorthin senden. Da die Zuständigkeiten jedoch regional strukturiert sind, führt das häufig zu Verzögerungen in der Bearbeitung. Die AOK Rheinland/Hamburg bittet daher darum, weiterhin die Post ausschließlich an die folgende Adresse zu senden:

Regionaldirektion Hamburg  
Pappelallee 22-26  
22089 Hamburg

In der Anlage finden Sie eine Übersicht der Ansprechpartner aus dem Team "Zahnärztliche Versorgung" der AOK Rheinland/Hamburg.

## 7. KFO: Berechnung einer gebogenen Auflage nach BEL-Nr. 750 0

Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen, der GKV-Spitzenverband und die KZBV haben in einem gemeinsamen Rundschreiben darauf hingewiesen, dass die Auflage als gebogenes Abstützelement nach der BEL II-Nr. 750 0 abzurechnen ist.

Die BEL-Nr. 750 0 führt die Auflage als gebogenes Abstützelement expliziert auf. Eine Abrechnung der BEL-Nr. 380 5 ist daher nicht zulässig.

## 9. Digitale Planungshilfe (DPF): Update 2.9.7.1

Die KZBV stellt das aktuelle Update zur Digitalen Planungshilfe Version 2.9.7.1 zum Download unter [www.kzbv.de/dpf](http://www.kzbv.de/dpf) zur Verfügung.

Das Update enthält die ab 01.01.2017 geltenden neuen Festzuschussbeträge und die ab 2017 zu verwendenden neuen Befund- und Therapiekürzel für Adhäsivbrücken (sh. Punkt 3.).

## 10. Aktualisierungen auf der KZV-Website

Seit der letzten Ausgabe von **ZAHNARZT – aktuell** wurden folgende Inhalte auf der Website der KZV Hamburg aktualisiert:

Aktualisierter Inhalt:	Auf unserer Internetseite zu finden unter: kzv-hamburg.de ▶ zahnarzt & team ▶ kzv
Sektorenübergreifende Qualitätsmanagement-Richtlinie	▶ <i>Handbuch</i> → "2. Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss" <a href="#">link</a>
Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung	▶ <i>Handbuch</i> → "5. KZV Hamburg - Organisation" <a href="#">link</a>